

Merkblatt --- Anmeldung als gewerblicher / nicht gewerblicher Lebensmittelunternehmer

Gemäß europäischem Recht (Artikel 6 der Verordnung (EG) 852/2004) gilt, dass Lebensmittelunternehmer sich bei der zuständigen Überwachungsbehörde zwecks Eintragung anzumelden haben.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) 178/2002 alle Unternehmen, gleich, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Nicht zu Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere und Pflanzen vor dem Ernten.

Dabei muss zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Lebensmittelunternehmen unterschieden werden.

Der Begriff des Lebensmittelunternehmens irritiert dabei gerade bei nicht gewerblichen Lebensmittelunternehmen. Hervorzuheben ist, dass sich der Begriff des Lebensmittelunternehmens allein auf das Lebensmittelhygienerecht beschränkt und nicht mit einem Unternehmen nach Handelsrecht gleichzusetzen ist.

⇒ Weg der Anmeldung:

a) gewerbliche Lebensmittelunternehmen:

Bei den gewerblichen Lebensmittelunternehmen erfolgt die Anmeldung über die gewerberechtliche Anmeldung bei der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde, die die Gewerbeanmeldung an die zuständige Veterinär- und Lebensmittel - überwachungsbehörde weiterleitet (= sogenanntes gebündeltes Verfahren zur Entlastung der Unternehmen -> Anmeldung nur bei einer Behörde).

b) nicht gewerbliche Lebensmittelunternehmen:

Diese müssen sich direkt bei der zuständigen Veterinär- und Lebensmittel - überwachungsbehörde unter Verwendung des Anmeldeformulars nach Thüringer Verwaltungsvorschrift Lebensmittelüberwachung anmelden (Anlage 2).

Beispiele für nicht gewerbliche Lebensmittelunternehmen:

- Jäger als Direktvermarkter von Wildfleisch,
- Imker als Direktvermarkter von Honig,
- Betreiber einer Essenausgabestelle in z.B. Schulen, Kitas aber auch in Industrieunternehmen),
- Vereine, wenn diese Lebensmittel über die Vereinsmitglieder hinaus an Endverbraucher abgeben und dies regelmäßig/ wiederkehrend tun (z.B. ein Fußballverein, der im Zuge eines Fußballspiels an Zuschauer Bratwürste verkauft).

Die Anmeldedaten von Lebensmittelunternehmen, gleich, ob es sich um gewerbliche oder nicht gewerbliche Betriebe handelt, werden von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nicht weitergereicht, sondern verbleiben ausschließlich zum behördeninternen Gebrauch.

Alle Lebensmittelunternehmen müssen eine lebensmittelrechtlich verantwortliche Person vorweisen. Dies muss nicht zwingend und automatisch der Geschäftsführer sein.

Die lebensmittelrechtlich verantwortliche Person übernimmt die Verantwortung für alle rechtlichen Anforderungen nach dem Lebensmittelhygienerecht.

Ein Lebensmittelunternehmen muss, unabhängig davon, ob es sich um ein gewerbliches oder nicht gewerbliches Lebensmittelunternehmen handelt, die entsprechenden hygienischen Anforderungen nach dem europäischen, nationalen oder Landesrecht erfüllen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt berät Sie gern (03628 – 738 851 oder vluea@ilm-kreis.de)!